Montag, 28. September 1964

Kooperationsabkommen mit Kanada auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie.

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom 10. September 1964 (Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 16. September 1964 (Einverstanden).

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 23. September 1964 (Einverstanden).

Gestützt auf den Bericht des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements, welchem das Politische Departement und das Justizund Polizeidepartement beipflichten, hat der Bundesrat

beschlossen:

- 1. Der Verlängerung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der schweizerischen und der kanadischen Regierung auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie vom 6. Marz 1958 wird für die Dauer vom 31. Juli 1963 bis 31. Juli 1968 zugestimmt.
- 2. Der schweizerische Botschafter in Kanada wird ermächtigt, hiezu einen Notenwechsel gemäss vorgelegtem Entwurf vorzunehmen.
- 3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Verlängerung des Abkommens in der amtlichen Gesetzessammlung bekanntzugeben.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, zuhanden des Delegierten für Fragen der Atomenergie (10), an das Politische Departement, das Justiz- und Polizeidepartement und an die Bundeskanzlei zur Ausfertigung der Vollmacht.

> Für getreuen Auszug, der Protokollführee:





Bern, den 10. September 1964.

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Kooperationsabkommen mit Kanada auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie

Mit Datum vom 6. März 1958 ist zwischen der Schweiz und Kanada ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie abgeschlossen worden. Artikel VII, Ziffer 3 des Abkommens bestimmt, dass dieses 5 Jahre in Kraft bleibt, und dass es periodisch für eine zwischen den beiden Vertragsparteien zu vereinbarende Dauer verlängert werden kann. Es trat am 31. Juli 1958 in Kraft und lief am 31. Juli 1963 ab. Mit den kanadischen Behörden ist bezüglich einer Verlängerung Kontakt aufgenommen worden. Mit Schreiben vom 9. Juli 1964 an die schweizerische Botschaft in Ottawa haben sich diese mit einer Verlängerung des Abkommens auf weitere 5 Jahre, mit Wirkung ab 31. Juli 1963, einverstanden erklärt.

Unser Land ist nach wie vor an einem solchen Abkommen mit
Kanada interessiert. Insbesondere die Nationale Gesellschaft zur Förderung der industriellen Atomtechnik befürwortet eine Verlängerung des
Abkommens, da sie mit der kanadischen Atomenergiebehörde Besprechungen
über den Abschluss eines Erfahrungsaustauschvertrages aufnehmen möchte.
Voraussetzung für einen solchen Vertrag ist ein Kooperationsabkommen.
Das Abkommen vom 6. März 1958 wird nicht modifiziert, sodass also die
Schweiz keine neuen Verpflichtungen zu übernehmen hat. Wir beantragen
daher, das Kooperationsabkommen mit Kanada sei um 5 Jahre, mit Wirkung
ab 31. Juli 1963, zu verlängern. Die Kompetenz hiefür liegt schweizerischerseits beim Bundesrat, da im Abkommen ausdrücklich eine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen ist und die eidgenössischen Räte seinerzeit
mit der Genehmigung des Abkommens auch dieser Bestimmung zugestimmt
haben.

Antrag

- 1. Der Verlängerung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der schweizerischen und der kanadischen Regierung auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie vom 6. März 1958 wird für die Dauer vom 31. Juli 1963 bis 31. Juli 1968 zugestimmt.
- 2. Der schweizerische Botschafter in Kanada wird ermächtigt, hiezu einen Notenwechsel gemäss beigelegtem Entwurf vorzunehmen.
- 3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Verlängerung des Abkommens in der amtlichen Gesetzessammlung bekanntzugeben.

EIDGENOESSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

(Spühler)

Beilagen:

Entwurf Briefwechsel Abkommenstext

Protokollauszug an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, z.H. des Delegierten für Fragen der Atomenergie (10), an das Politische Departement, das Justiz- und Polizeidepartement und an die Bundeskanzlei zur Ausfertigung der Vollmacht.

DRAFI

No.

Sir,

I have the honour to refer to the "Agreement between the Government of Canada and the Government of the Confederation of Switzerland to Provide for Co-operation in the Peaceful Uses of Atomic Energy" which came into force on July 31, 1958.

Section 3 of Article VII of that Agreement provided that it would remain in force for a period of five years and that it would be renewed from time to time by agreement of the Contracting Parties. As you are aware the Agreement lapsed on July 31, 1963.

It was the understanding of the Contracting Parties that it would be desirable for the Agreement to remain in force without interruption. I therefore propose by order of the Swiss Government that the Agreement be deemed to have been renewed for a period of five years from July 31, 1963 and that this renewal be considered to have taken effect retroactively upon receipt of your reply indicating the approval of the Government of Canada.

Accept, Sir, the renewed assurances of my highest consideration.

Ambassador of Switzerland

The Honourable Paul Martin, Secretary of State for External Affairs,

Ottawa

DRAFT

OTTAWA,

No.

Excellency:

I have the honour to acknowledge your Note No.

of , concerning the renewal of the
"Agreement Between the Government of Canada and the Government of the Confederation of Switzerland to Provide for
Cooperation in the Peaceful Uses of Atomic Energy", which
came into force on July 31, 1958.

I have the honour to state that the Canadian Government hereby agrees with the proposal to renew the Agreement for a period of five years from July 31, 1963.

Accept, Excellency, the renewed assurances of my highest consideration.

Secretary of State for External Affairs

His Excellency Hans William Gasser,
Ambassador of Switzerland,
5 Marlborough Avenue,
0 t t a w a.